

Art. 67.

Der Veranlagungskommissar hat in Verdachtsfällen sofort von Amtswegen die Untersuchung wegen Steuerhinterziehung einzuleiten. Er ist zur Einleitung auch verpflichtet, sofern ihm vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder vom Ministerium ein Auftrag hierzu erteilt wird.

Als Einleitung der Untersuchung seitens des Veranlagungskommissars gilt die erste, in klarerkennbarer Form zu besonderen Akten gebrachte Niederschrift, welche derselbe zum Zweck der Feststellung des Tatbestandes einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 62 des Gesetzes bewirkt.

Zu der Regel sind der betreffende Steuerpflichtige selbst und außerdem nach Bedürfnis auch Auskunftspersonen vom Veranlagungskommissar zur Sache zu vernehmen. Ist der betreffende Steuerpflichtige bereits verstorben, so ist, außer Auskunftspersonen, erforderlichenfalls auch das zuständige Nachlassgericht um Auskunft zu ersuchen.

Nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren hat der Veranlagungskommissar die ergangenen Verhandlungen samt etwaigen Beweismitteln und den erforderlichen rechnerischen Unterlagen dem Ministerium zur Entscheidung über Festsetzung der Geldstrafe oder über Einstellung bezw. Weiterführung der Untersuchung vorzulegen.

Über Festsetzung der Geldstrafe ergeht seitens des Ministeriums ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid, welcher dem Steuerpflichtigen unter Bestimmung einer Zahlungsfrist von nicht unter 14 Tagen und mit der Verwarnung zuzustellen ist, daß im Falle der Veräumnis der Zahlungsfrist die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde.

Der Bescheid muß den Tatbestand der strafbaren Zuwiderhandlung angeben, die maßgebende Strafbestimmung bezeichnen sowie den Betrag der Geldstrafe bestimmen.

Bei Festsetzung der Geldstrafe ist jedenfalls der aus den begleitenden Umständen erkennbare höhere oder geringere Grad der betrügerischen Absicht zu berücksichtigen, zugleich aber auch darauf zu achten, daß die Geldstrafe den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldigen entspricht.

Eine angemessene Verlängerung der bestimmten Zahlungsfrist ist auf begründeten Antrag des Beschuldigten statthaft; unstatthaft dagegen ist die Verwilligung von Teilzahlungen sowie die zwangsweise Weiterführung der Strafe.

Wird die vorläufig festgesetzte Strafe nicht innerhalb der bestimmten Frist